

## Vertragsbestandteil T 84.7

### Versicherungsbedingungen für den gewerblichen Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen – AL-Fassung März 2015

1	Gegenstand der Versicherung	10	Rückgriff, Regress
2	Versicherungsnehmer / Versicherter	11	Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung
3	Versicherte Haftung	12	Bucheinsichts- und -prüfungsrecht
4	Umfang des Versicherungsschutzes	13	Kündigung
5	Räumlicher Geltungsbereich	14	Gerichtsstand, anwendbares Recht
6	Versicherungsausschlüsse	15	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
7	Obliegenheiten	16	Beteiligungsliste und Führungsklausel
8	Begrenzung der Versicherungsleistung	17	Schlussbestimmung
9	Schadenbeteiligung		

#### 1 Gegenstand der Versicherung

##### 1.1 Gegenstand der Versicherung sind

1.1.1 Beförderungen von Umzugsgut innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Zwischenlagerungen bis zur Dauer von 14 Tagen.

1.1.2 die mit diesen Aufträgen zusammenhängenden Nebenleistungen gem. § 451 a) HGB, wie z. B. Ab- und Aufbauen der Möbel, Verpackung, Kennzeichnung u. ä.

1.2 Für die folgenden Beförderungen bzw. Leistungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn hierüber vor Risikobeginn seitens des Versicherers Deckung bestätigt wurde oder diese im Versicherungsschein dokumentiert sind.

1.2.1 Beförderungen außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1.1.1;

1.2.2 Beförderungen mit einem Wert von über 300.000 EUR;

1.2.3 entgeltliche, disponierte Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

1.2.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel der Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

#### 2 Versicherungsnehmer / Versicherter

2.1 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfang der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 dieser Versicherungsbedingungen zur Verkehrshaftungsversicherung für Frachtführer gehandelt haben.

2.2 Subunternehmer gelten nur dann im Umfang der Versicherung mitversichert, sofern sie ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt sind.

#### 3 Versicherte Haftung

3.1 Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

3.1.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 451 ff. HGB einschließlich der Haftung aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB);

3.1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt.

#### 4 Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.

4.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer

4.2.1 die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte

sowie

4.2.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.

4.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis.

4.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von 10.000 EUR je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

#### 5 Räumlicher Geltungsbereich

5.1 Soweit die geschriebenen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, besteht Versicherungsschutz für Verkehrsverträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

#### 6 Versicherungsausschlüsse

6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

6.1.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);

6.1.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;

6.1.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalttaten;

6.1.4 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

6.1.5 aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

6.1.6 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand; (als Eingriffe von hoher Hand sind auch solche von hoheitlich zugelassenen, beliebigen oder sonst beauftragten Dritten zu verstehen, für die der Hoheitsträger haftet).



6.1.7 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;

6.1.8 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;

6.1.9 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;

6.1.10 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen o.ä.;

6.1.11 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;

6.1.12 wegen Personenschäden;

6.1.13 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;

6.1.14 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;

6.1.15 aus strafbaren Handlungen (z. B. Schmuggel).

6.2 Im übrigen gelten die besonderen Haftungsausschlussgründe des § 451 d) HGB.

## 7 Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

7.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;

7.1.2 den Auftraggeber bei Abschluss des Umzugsvertrages über die Haftungsbestimmungen des HGB, insbesondere über die §§ 451 d) und 451 f) HGB, zu unterrichten und auf die Möglichkeiten hinzuweisen, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern. Eine namentlich ausgefüllte Haftungserklärung ist gegen Unterschrift dem Kunden auszuhändigen;

7.1.3 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken / Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;

7.1.4 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;

7.1.5 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgelände oder -flächen, sowie technisches oder sonstigen Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;

7.1.6 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;

7.1.7 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;

7.1.8 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.7 erfüllen und eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;

7.1.9 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die geschriebenen Versicherungsbedingungen, die Versicherungsbedingungen zur Verkehrshaftungsversicherung für den gewerblichen Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen, in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungs-

nehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;

7.1.10 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

7.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls

7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;

7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;

7.2.3 die Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;

7.2.4 ohne Einwilligung der Versicherer keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;

7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;

7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 2.500 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;

7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

## 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

7.3.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 oder 7.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

## 8 Begrenzung der Versicherungsleistung

8.1 Die Versicherungsleistung aus diesem Versicherungsvertrag ist, gleichgültig ob ein oder mehrere Ersatzberechtigte geschädigt sind,

je Schadenereignis begrenzt:

8.1.1 bei Ansprüchen gem. Ziffer 1.1.1 nach § 451 e) HGB, höchstens jedoch mit je Lastzug / Lager, 300.000 EUR

8.1.2 bei Ansprüchen gem. Ziffer 1.1.2 mit 50.000 EUR

8.1.3 bei sonstigen Vermögensschäden nach § 433 HGB 250.000 EUR

8.1.5 bei allen sonstigen unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Ansprüchen (Höherwertdeklaration) mit 300.000 EUR

## 8.2 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden

Die Versicherungsleistung des Versicherers ist zusätzlich je Versicherungsjahr bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, über die gesetzliche

oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) und unabhängig vom Schadenfall und -ereignis, begrenzt bis maximal 150.000 EUR.

## 9 Schadenbeteiligung

9.1 Die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers ist in den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Geschriebene Bedingungen geregelt.

## 10 Rückgriff, Regress

10.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden herbeigeführt hat.

10.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn

10.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;

10.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

## 11 Anmeldung, Prämie, Zahlung und Sanierung

11.1 Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Verkehrsverträge gemäß den Vereinbarungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Geschriebene Bedingungen anzumelden.

### 11.2 Verletzung der Anmeldepflicht

11.2.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei den, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtet hat.

11.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

11.3 Die Höhe der Prämie, Zahlung und Sanierung ist in den Geschriebenen Bedingungen geregelt.

## 12 Bucheinsichts- und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

## 13 Kündigung

13.1 Der Versicherungsnehmer und die Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

13.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu er-

klären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

13.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfükten Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

## 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

14.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

14.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

## 15 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrages gespeichert, an die in Betracht kommenden Versicherer, gegebenenfalls die Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

## 16 Beteiligungsliste und Führungsklausel

16.1 An diesem Vertrag sind die in der beigefügten "Liste der beteiligten Gesellschaften" genannten Versicherer mit den dabei erwähnten Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Führung des Vertrages wird von der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG übernommen, die den Versicherungsschein bzw. die Nachträge und erforderliche Versicherungszertifikate auch im Namen der mitbeteiligten Gesellschaften ausstellt und unterzeichnet.

16.2 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen, dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.

16.3 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshändigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 keine Anwendung.

## 17 Schlussbestimmung

17.1 Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegen steht.